

# Benutzungsordnung für den kommunalen Kindergarten „Hand in Hand“ Lottstetten



Für die Arbeit im kommunalen Kindergarten „Hand in Hand“ der Gemeinde Lottstetten sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Lottstetten betreibt den kommunalen Kindergarten „Hand in Hand“ im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTagG) als öffentliche Einrichtung. Er dient der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alterssegment von 6 Monaten bis zum Schuleintritt.

## **§ 2 Aufgabe der Einrichtung**

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

## **§ 3 Aufnahme**

- (1) In die Einrichtung werden Kinder im Alter von einem halben Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Eine Aufnahme ist bereits zum 1. des Monats möglich, in dem das Kind das Mindestaufnahmearalter erreicht. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung des/der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 2 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens der Sorgeberechtigten (Anlage 1) sowie der Vorlage der vollständig ausgefüllten Anlagen (Anlage 2-13).
- (6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personalsorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

#### **§ 4 Abmeldung/Kündigung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
  - das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
  - die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet.
  - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angepasste Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches bestehen bleiben.
- (4) Wird die Benutzungsgebühr nicht fristgerecht beglichen wird wie folgt vorgegangen:
  - Wird die Benutzungsgebühr nicht fristgerecht bezahlt, erhalten Sie eine Mahnung mit 4 – Wochen – Frist zur Bezahlung.
  - Sollte die Benutzungsgebühr bis zur neuen Fälligkeit immer noch nicht beglichen sein wird die gebuchte Betreuungszeit für einen Zeitraum von maximal 4 Wochen auf die Grundbuchungszeit (07.30 Uhr – 12.30 Uhr) zurückgestuft.

- Ist die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf der Rückstufung immer noch nicht beglichen, erfolgt eine fristlose Kündigung des Kindergartenplatzes. Der Kindergartenplatz bleibt für weitere 4 Wochen unbesetzt; das Kind kann nach beglichen aller offener Gebühren den Kindergarten wieder besuchen.
- Sollte die Benutzungsgebühr nach Ablauf von 4 Wochen nach der fristlosen Kündigung immer noch nicht oder nicht vollständig beglichen sein, wird der Kindergartenplatz anderweitig vergeben.

## **§ 5**

### **Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- (4) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 09.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (5) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (6) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

## **§ 6**

### **Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

- (1) Die Ferien- und Schließtage werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.  
Die Ferien werden von der Leitung der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes und in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 7 Benutzungsgebühren**

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag), gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in einer gesonderten Satzung (Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindergärten Lottstetten) geregelt. Das Essensgeld wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

## **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Den Erzieherinnen steht es frei, offensichtlich kranke Kinder bis zur vollständigen Genesung von der Teilnahme am Kindergartenbetrieb auszuschließen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen (sh. Anlage 2 +3).
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, steht es der Kindergartenleitung frei, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern.
- (4) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht. Die schriftlichen Vereinbarungen sind bei der Kindergartenleitung abzuschließen.

## **§ 9 Aufsicht**

- (1) Die Erzieher/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf (Anlage 6). Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anlage 7) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

## **§ 10**

### **Zusammenarbeit des Trägers mit den Personensorgeberechtigten**

- (1) Im Verhältnis zum Personensorgeberechtigten können Konfliktlagen entstehen (z.B. bei Trennung, Scheidung etc.). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartnern weiter reibungslos zusammenzuarbeiten. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher bei Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können unverzüglich
- selbständig eine Regelung (bspw. hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen und
  - den Träger in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.
- (2) Der Träger bzw. das erzieherisch tätige Personal ist verpflichtet in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.

## **§ 11**

### **Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert, insbesondere
- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 12 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz- KiTaG).

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus.  
Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben (Anlage 8).
- (4) Eine Veröffentlichung von Photos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anlage 9).

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Kommunalen Kindergarten Lottstetten vom 17.06.2014 mit allen Änderungen außer Kraft.

Lottstetten, den

Jürgen Link  
Bürgermeister

## Anlagen

- Anlage 1: Anmeldebogen
- Anlage 2: Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (Merkblatt)
- Anlage 3: Belehrung für Eltern gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz
  
- Anlage 4: ärztliche Bescheinigung
- Anlage 5: Nachweis über Durchführung der Impfberatung
- Anlage 6: Schweigepflichterklärung
- Anlage 7: Einverständniserklärung, dass Kind alleine nach Hause geht
- Anlage 8: Einverständniserklärung zur Abholung durch andere Begleitpersonen
- Anlage 9: Datenschutzrechtliche Information
- Anlage 10: Einverständnis über Aufnahmen zur Dokumentation des Kindes
- Anlage 11: Einverständnis über Veröffentlichung von Aufnahmen in den Medien
- Anlage 12: Einverständnis zur Teilnahme an Ausflügen
- Anlage 13: Bankeinzugsermächtigung für die Kindergartengebühr
- Anlage 14: Bankeinzugsermächtigung für das Essensgeld

## Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lottstetten, den

Jürgen Link  
Bürgermeister





Anlage 1

Anmeldung eingegangen: \_\_\_\_\_

## Anmeldebogen Kindergarten Hand in Hand, Lottstetten

Aufnahme am:	
Betreuungsform:	<input type="radio"/> RG bis 12.30Uhr <input type="radio"/> VÖ bis 14.00Uhr 1xO 3xO 5xO <input type="radio"/> GT bis 16.45Uhr 1xO 3xO 5xO

### Angaben über das Kind:

Name/ Vorname:		
Geburtsdatum:		<input type="radio"/> Weibl. <input type="radio"/> Männl.
Staatsangehörigkeit:		
Adresse mit Haustelefon:		
Sprache in der Familie:		
Religion:		
Krankenkasse:		
Name unter welchem das Kind bei der Krankenkasse mitversichert ist:		

### Medizinische Daten:

Hausarzt des Kindes:		
Telefon Praxis:		
Krankheiten/ Auffälligkeiten:		
Allergien:		
Sonstige Krankheiten:		
Auffälligkeiten:		
Lebensmittelunverträglichkeiten:		
Tetanusimpfungen:	1. am:	
	2. am:	
	3. am:	
	4. am:	

### Angaben über Eltern und Geschwister:

Mutter:		
Name/ Vorname:		
Adresse (falls abweichend beim Kind):		
Mail- Adresse:		
Sorgeberechtigt:	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Notfalltelefon	Privat:	Am Arbeitsplatz
Beruf:		
Zur Zeit berufstätig:	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein

Vater:		
Name/ Vorname:		
Adresse (falls abweichend beim Kind):		
Mail- Adresse:		
Sorgeberechtigt:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notfalltelefon	Privat:	Am Arbeitsplatz
Beruf:		
Zur Zeit berufstätig:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Geschwister:	
Vorname/ Geburtsdatum:	
Vorname/ Geburtsdatum:	
Vorname/ Geburtsdatum:	
Vorname/ Geburtsdatum:	

---

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

---

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Aufnahme im Kindergarten am: \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung

## Anlage 2

**BITTE, LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!**

# **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gern. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher(innen) oder Betreuer(innen) anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen; dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus; Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokkeninfektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm- Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um so genannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, seltener über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z. B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen- bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zuhause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr.1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler(innen) oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zuhause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zuhause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zuhause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot des Kindergartens für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

*Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.*



Anlage 4

**Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach  
§ 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über  
die ärztliche Untersuchung**

Das Kind

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Anschrift

wurde am \_\_\_\_\_ von mir aufgrund von § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder bestehen, soweit sich nach Durchführung der U \_\_\_\_\_ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken
  
- medizinische Bedenken
  
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

---

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Anlage 5

**Zur Vorlage im Kindergarten „Hand in Hand“, Lottstetten**

**§34 IfSG**

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

***Nachweis über die Durchführung einer Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a IfSG***

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

Die Personensorgeberechtigten des o.g. Kindes wurden am \_\_\_\_\_ von mir ausführlich über einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz beraten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arzt /Praxisstempel

## **Schweigepflichterklärung**

### **Zur Eingewöhnungs- und Kindergartenzeit in der Kindertages- einrichtung „Hand in Hand“**

Sie begleiten das Kind \_\_\_\_\_ als Eltern, Großeltern oder vertraute Personen durch die Eingewöhnungs- und Kindergartenzeit in unsere Kindertageseinrichtung.

Dabei können Sie zwangsläufig auch die anderen Kinder, deren Eltern, die pädagogischen Fachkräfte und andere Mitarbeitende beobachten. Diese Personen können Diskretion über alle personenbezogenen Daten und Vorkommnisse im Kindergarten verlangen. Sie selbst erwarten von anderen Eltern und pädagogischen Fachkräften die gleiche Diskretion.

Wir bitten Sie daher um die folgende Schweigepflichterklärung:

Ich verpflichte mich, alle personenbezogenen Daten und Vorkommnisse, die mir während meines Aufenthalts des Kindes \_\_\_\_\_ in der Kindertageseinrichtung zur Kenntnis gelangen und das Kind nicht betreffen, dauerhaft vertraulich zu behandeln. Ich verpflichte mich außerdem, Dokumentationen und Portfolios anderer Kinder nicht einzusehen, es sei denn, die Kinder gewähren selbst Einblick in ihre Arbeiten.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

**Hinweis:**

Bitte beachten Sie auch unabhängig die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der anderen Kinder, Eltern pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtung. Dies betrifft insbesondere das Recht am eigenen Bild, das Recht am gesprochenen Wort, das Recht auf Achtung und Ehre. Bei Verletzung können erhebliche zivil- und strafrechtliche Konsequenzen drohen.



Anlage 7

## **Einverständniserklärung Kind geht allein nach Hause**

Ich/Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Anschrift

Wir erklären, dass unser Kind von uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser/mein Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Personensorgeberechtigter\*

---

Unterschrift Personensorgeberechtigter\*

Eingang am:

---

Stempel der Tageseinrichtung

\* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Ehegatten auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Anlage 8

## **Einverständniserklärung Abholung durch andere Begleitpersonen**

Ich/Wir erklären, dass unser Kind

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Anschrift

Von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von der Einrichtung für Kinder abgeholt werden kann:

---

Name, Vorname, Rufnummer

---

Name, Vorname, Rufnummer

---

Name, Vorname, Rufnummer

- Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit von seinen Geschwistern unter 14 Jahren abgeholt werden darf.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Personensorgeberechtigter\*

---

Unterschrift Personensorgeberechtigter\*

Eingang am:

---

Stempel der Tageseinrichtung

\* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Ehegatten auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

## Anlage 9

# **Datenschutzrechtliche Information für Eltern und Sorgeberechtigte**

Wir haben als Kindertagesstätte unter anderem die Aufgaben,

- über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder zu entscheiden,
- die aufgenommenen Kinder entsprechend ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern und
- bei Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder unsere Angebote am Alter, dem Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation, der ethnischen Herkunft sowie den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder zu orientieren (§ 22 Sozialgesetzbuch VIII).

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, benötigen wir Informationen über Sie, Ihr Kind und Ihre Familie.

Verschiedene Gesetze erlauben es uns oder verpflichten uns dazu, für bestimmte Zwecke Daten von Ihnen, Ihrem Kind oder Ihrer Familie zu erheben, verarbeiten und zu nutzen. Der Betrieb unserer Kindertagesstätte und eine bessere Erfüllung unserer pädagogischen Aufgaben und Angebote erfordert in aller Regel für bestehende oder zusätzliche Zwecke

- weitere freiwillig gemachte Angaben zu Ihrem Kind, Ihnen oder Ihrer Familie oder
- die Nutzung vorhandener Daten für andere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden.

Dies kann nur mit Ihrer Einwilligung geschehen.

Diese personenbezogenen Daten werden von uns in Akten oder Dateien gespeichert. Dabei achten wir streng darauf, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes werden nach Abwicklung aller noch anstehenden Aufgaben diese Daten gelöscht bzw. vernichtet. Allenfalls dann, wenn berechnigte oder rechtliche Interessen berücksichtigt werden müssen, werden die Daten länger, aber nur so lange wie erforderlich, aufbewahrt.

Für uns ist es wichtig, dass Sie wissen, was mit Ihren Daten geschieht. Sie haben das Recht auf Auskunft zu den Daten, die zu Ihrer Person oder zu Ihrem Kind gespeichert wurden. Wir geben Ihnen diese Auskünfte gerne:

- Wir informieren Sie in den regelmäßigen Elterngesprächen über die Ergebnisse und Erkenntnisse, Interessen und den Entwicklungsfortschritt Ihres Kindes.

- Wenn Informationen an andere Stellen, z. B. im Rahmen der Kooperation mit der Grundschule, weitergegeben werden sollen, informieren wir Sie umfassend, um welche Daten es geht, wer die Empfänger der Daten sind und welche Entscheidungen anhand der Daten getroffen werden sollen. Zusätzlich holen wir hierfür Ihre schriftliche Einwilligung ein, wenn nicht das Gesetz eine Übermittlung verlangt.
- Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie jederzeit die Leitung der Kindertagesstätte darauf ansprechen.

Aus verschiedenen Anlässen heraus werden wir mit der Bitte an Sie herantreten, eine Einwilligungserklärung zu unterzeichnen, die uns die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von bestimmten Daten erlaubt.

- Die wir im Sinne einer optimalen Betreuung Ihres Kindes für sinnvoll und angebracht halten
- oder die uns den Betrieb unserer Kindertagesstätte erheblich erleichtert.

So wollen wir die Datenverarbeitung - im Einvernehmen mit Ihnen - auf eine solide Basis stellen, insbesondere dann, wenn für die beabsichtigte Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nicht unmittelbar eine gesetzliche Vorschrift vorliegt, die dies erlaubt.

Mit der Unterzeichnung der Einwilligungserklärung stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu.

Dabei gilt: Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit schriftlich gegenüber der Kindergartenleitung widerrufen.

Anlage 10

## **Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation**

Ich/Wir erklären, dass ich/wir mit der regelmäßigen Beobachtung und der schriftlichen Dokumentation unseres Kindes

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Anschrift

durch Bild-, Ton- und Videodokumentationen

einverstanden

nicht einverstanden

bin. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Die schriftlichen Dokumentationen und die Bilddokumentationen werden in der Entwicklungsmappe des Kindes im Kindergarten gesammelt und gehen am Ende der Kindergartenzeit in den Besitz des Kindes bzw. der Familie über.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Personensorgeberechtigter\*

---

Unterschrift Personensorgeberechtigter\*

Eingang am:

---

Stempel der Tageseinrichtung

\* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Ehegatten auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

## Anlage 11

### **Einwilligungserklärung über interne Veröffentlichungen, Photos, Druckmedien und Internet**

1. Um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten einen Einblick in das Alltagsgeschehen und in die Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, bin ich/sind wir einverstanden, dass zu diesem Zweck angefertigte Photos, auf denen mein/unser Kind allein oder mit anderen Kindern abgebildet ist, in der Einrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden dürfen:

Ja

Nein

2. Ich/Wir willige/n ein, dass Bilder von meinem/unserem Kind, das auf Photos zu sehen ist, anderen Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden dürfen:

Ja

Nein

Ich bin darüber informiert worden, dass die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung nach dem Kunsturheberrecht Schadenersatzansprüche auslösen kann.

**Hinweis: Zeitungen, aber auch die anderen unten genannten Druckmedien können eventuell auch im Internet eingesehen und von dort heruntergeladen werden. Auf im Internet veröffentlichte Informationen und Bilder kann weltweit zugegriffen und von jedermann heruntergeladen, gespeichert und mit anderen Daten zusammengeführt werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen.**

3. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Feste, Ausflüge, Aktionen, Projekte) in folgenden Medien

Mitteilungsblatt der Gemeinde Lottstetten

Tageszeitung

Internet (bspw. Homepage des Kindergartens bzw. der Gemeinde)

Photos meines/unseres Kindes veröffentlicht werden.

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigter\*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigter\*

Eingang am:

\_\_\_\_\_  
Stempel der Tageseinrichtung

\* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Ehegatten auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

## Anlage 12

### **Einverständnis über die Teilnahme an Ausflügen**

Ich/Wir erklären, dass unser Kind

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Anschrift

an den Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden teilnehmen darf, auch wenn hierfür ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Personensorgeberechtigter\*

---

Unterschrift Personensorgeberechtigter\*

Eingang am:

---

Stempel der Tageseinrichtung

\* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Ehegatten auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Anlage 13

# SEPA-Lastschriftmandat



Füllen Sie dieses Formular aus und senden Sie es an die

Gemeinde Lottstetten  
Rathausplatz 1  
79807 Lottstetten

**Gläubiger-Identifikationsnummer DE46ZZZ00000105259**

Ich ermächtige die Gemeinde Lottstetten widerruflich Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Bankdaten des Zahlungsempfängers (Gemeinde Lottstetten)**

Konto: 2 35 07  
BLZ: 684 922 00  
IBAN: DE58 6849 2200 0000 0235 07  
BiC: GENODE61WT1

Konto: 660 20 64  
BLZ: 684 522 90  
IBAN: DE34 6845 2290 0006 6020 64  
BiC: SKHRDE6WXXX

**Name und Bankdaten des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)**

Name, Vorname .....

Straße, Hausnummer .....

Land, PLZ, Ort .....

IBAN (max. 35 Stellen) .....

BIC (8 oder 11 Stellen) .....

Kindergartengebühren

Buchungszeichen .....

.....  
Ort, Datum

X .....  
Unterschrift des Kontoinhabers

von der Gemeinde auszufüllen - Mandatsreferenz .....



Anlage 14

# SEPA-Lastschriftmandat



Füllen Sie dieses Formular aus und senden Sie es an die

Gemeinde Lottstetten  
Rathausplatz 1  
79807 Lottstetten

**Gläubiger-Identifikationsnummer DE46ZZZ00000105259**

Ich ermächtige die Gemeinde Lottstetten widerruflich Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### Bankdaten des Zahlungsempfängers (Gemeinde Lottstetten)

Konto: 2 35 07  
BLZ: 684 922 00  
IBAN: DE58 6849 2200 0000 0235 07  
BiC: GENODE61WT1

Konto: 660 20 64  
BLZ: 684 522 90  
IBAN: DE34 6845 2290 0006 6020 64  
BiC: SKHRDE6WXXX

### Name und Bankdaten des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Name, Vorname .....

Straße, Hausnummer .....

Land, PLZ, Ort .....

IBAN (max. 35 Stellen) .....

BIC (8 oder 11 Stellen) .....

Essensgeld Mensa

Buchungszeichen .....

.....  
Ort, Datum

X .....  
Unterschrift des Kontoinhabers

von der Gemeinde auszufüllen - Mandatsreferenz .....